

Satzung über den Beitragssatz wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

**Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen
vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die
öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Welsleben**

Vorausleistung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2,6,und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in der derzeit geltenden Fassung, nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben, die Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage **Teichstraße** der Gemeinde Bördeland OT Welsleben.

§ 1

Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2015 für die Ausbaumaßnahme

Teichstraße

1. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 08.05.2014 in der Fassung der Ausfertigung vom 09.05.2014
2. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegung nach § 3 der Straßenausbausatzung bestimmt.

§ 2

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme von **54.835,00 EUR** wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden gewichteten Grundstücksflächen von insgesamt **570.801,95 m²**. Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für die Erhebung der 80%-igen Vorausleistung für das Abrechnungsjahr **2015** **0,09607 EUR/m²**.

Beitragsfähiger Aufwand tatsächlich	Gemeindeanteil 45,00 %	Anliegeranteil 55,00%
99.700,00 EUR	44.865,00 EUR	54.835,00 EUR

Anliegeranteil:	54.835,00	EUR
Gesamtquadratmeterzahl:	570.801,95	m²
1 m²=	0,09607	EUR

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am: 15.10.2015

ausgefertigt am: 16.10.2015

Bernd Nimmich

Bürgermeister